NLStBV
Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover

Stadtwerke Rinteln GmbH
z. Hd. Sarah Albrecht
Bahnhofsweg 6
31737 Rinteln

Bearbeitet von: Frau Ristel

E-Mail:dajana.ristel@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (05 11) 30 34-	Hannover
02.06.2025	3422-30056-044/25	2609	28.07.2025

Erlaubnispflichtige Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Anlagen: 2

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Albrecht,
hiermit wird der Stadtwerke Rinteln GmbH gem. § 29 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 3 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06.03.2013 (BGBl. I S.367) in der derzeit geltenden Fassung die jederzeit widerrufliche

Erlaubnis

zur Durchführung der nachstehenden Veranstaltung erteilt:

„15. Große Weserrunde“

Am **23.08.2025** unter Zugrundelegung der von Ihnen eingereichten Unterlagen und unter Berücksichtigung der vorgenommenen Änderung in der Streckenführung im Bereich der Stadt Hameln entsprechend Anlage 3.

1. Einzelheiten der Veranstaltung

1.1 Art: Radtourenfahrt

1.2 Start: ab 05:00 Uhr, Am Weserangerparkplatz, 31737 Rinteln/Freibad Rinteln
ab 12.00 Uhr: Start der 80 km Strecke

1.3 Ziel: 23.59 Uhr, Am Weserangerparkplatz, 31737 Rinteln/ Freibad Rinteln

1.4 Teilnehmerzahl: bis zu 1500 Radfahrer

1.5 Startweise: Hinsichtlich der Startweise ergeht die Auflage, dass in kleinen Gruppen zu maximal 15 Teilnehmern, zeitversetzt im Abstand von mindestens 2 Minuten zu starten ist.

1.6 Erreichbarkeit während der Veranstaltung: Frau Sarah Albrecht: 0174-8137049

2. Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen

2.1 Haftung des Veranstalters, Versicherungsschutz

Die Pflichten des Veranstalters ergeben sich aus der **Anlage 1,** diese ist Bestandteil dieses Erlaubnisbescheides.

2.2 Allgemeine Nebenbestimmungen

Die allgemeinen Nebenbestimmungen ergeben sich aus der **Anlage 2,** diese ist Bestandteil dieses Erlaubnisbescheides.

2.3 Nebenbestimmungen / Hinweise der im Anhörungsverfahren beteiligten Behörden:

Stadt Hann. Münden:

- Es darf kein Rennen gefahren werden.
- Vorhandene Radwege sind zu benutzen.
- Seitens der Stadt Hann. Münden (Untere Verkehrsbehörde) oder der Polizei (Polizeikommissariat Hann. Münden) können keine Absicherungen, Beschränkungen oder Sperrungen vorgenommen werden. Sofern Sperrungen, Beschränkungen des Verkehrsraumes oder Verkehrszeichen für diese Veranstaltung vor Ort notwendig werden, hat der Veranstalter hierfür eigenverantwortlich und auf eigene Kosten einen sachkundigen Fachbetrieb für Verkehrssicherung mit der Beschilderung oder Absperrung zu beauftragen. Der hierfür erforderliche Antrag auf verkehrsbehördliche Anordnung gem. § 45 StVO ist bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu stellen.
- Eigenverantwortliche Streckenkontrolle durch den Veranstalter. Für den Straßenzustand wird seitens des Straßenbaulastträgers keine Garantie übernommen. Mit den üblichen Beeinträchtigungen (Schlaglöcher, Splitt, usw.) muss gerechnet werden. Weiterhin gebe ich den Hinweis, dass Verkehrsbeeinträchtigungen oder Verkehrsbeschränkungen durch z. B. Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können und vom Veranstalter zu beachten sind. Ein Abfahren der Strecke durch den Veranstalter kurz vor Beginn der Veranstaltung wird empfohlen.

Regierungspräsidium Kassel:

- Der Individualverkehr darf nicht mehr als zumutbar durch die geplante Veranstaltung beeinträchtigt werden, entsprechende Abstände zwischen den Startblöcken sowie die Anzahl der jeweiligen Starter müssen eingehalten werden, um eine Behinderung des Verkehrs auf ein Mindestmaß zu reduzieren."
- Wichtiger Hinweis: Im Bereich der Weserbrücke bestehen durch Bauarbeiten im Zuge des Neubaus derzeit umfangreiche Verkehrseinschränkungen. Es ist daher besondere Vorsicht durch die Teilnehmer geboten.

Landkreis Holzminden:

- Es wird darauf hingewiesen, dass auf der geplanten Route der Veranstaltung durchaus Straßenschäden und Verunreinigungen oder Rollsplitt, z.B. durch Reparaturmaßnahmen vorhanden sein können, die in geringem Ausmaß keiner Beschilderung für den allgemeinen Verkehr bedürfen, jedoch im Rahmen einer Rundfahrt, eine Gefahr darstellen könnten.
- Des Weiteren ergeht ein Hinweis darauf, dass das Fahren in Gruppen oder auch einzelner Radfahrer/Radsportler nebeneinander auf den recht schmalen Straßen eine Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmer und auch für die Radfahrer/Radsportler selbst darstellt und deshalb verboten ist.
- Der Veranstalter sollte sich generell vor Durchführung der Veranstaltung von der Befahrbarkeit der Route überzeugen ggfs. die geplante Route anpassen bzw. der Umleitung folgen.

Kreis Höxter:

- Streckenänderung:
  Am 23.08. ist die Weserscholle aufgrund der Widukind-Oper gesperrt.
  Die Route kann daher nicht oberhalb der Weserscholle, sondern nur unterhalb der Scholle entlangführen (rot gekennzeichnet):
- 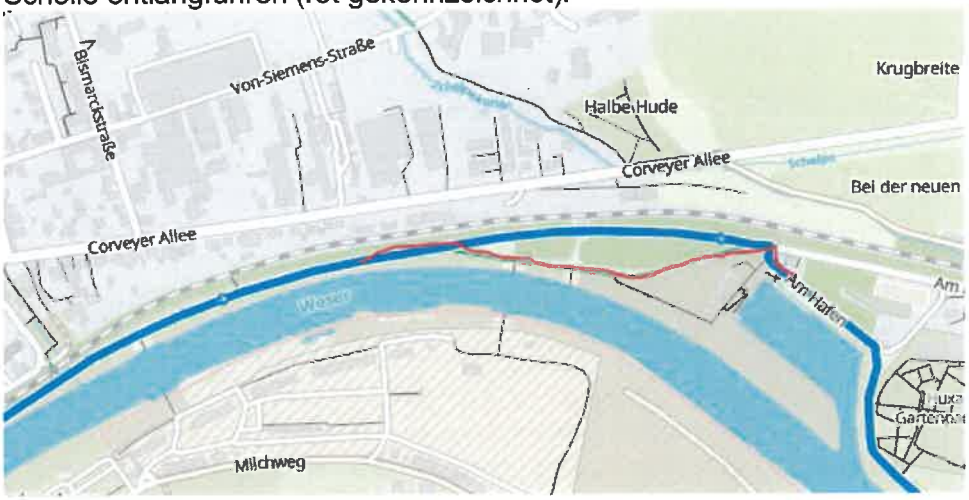

NLSTBV GB Hameln:

- SM Eschershausen
  Die geplante Radausfahrt führt ab den Strecken von ≥200km durch die OD Meinbrexen. Diese befindet sich derzeit in einem schlechten Zustand und sollte vor der Durchführung begutachtet werden. Zudem ist die L424 zu der Zeit als Umleitungsstrecke für die Sanierungsmaßnahme auf der L588 ausgeschildert, sodass mehr Verkehr auf dem Abschnitt unterwegs ist. Es sollte anstelle der L424 eine Alternativroute gewählt werden:
  - Frenke-Hajen-Daspe-Heyen oder
  - Latferde-Hajen-Daspe-Heyen
- SM Hameln
  Es wird darauf hingewiesen, dass auf Landesstraßen und Kreisstraßen im Zuständigkeitsbereich teilweise mit erheblichen Straßenschäden zu rechnen ist. Auch mit Restsplitt nach Ausbesserungsarbeiten ist auf den v. g. Straßen zu rechnen.

2.4 Kostenerstattung

Der Veranstalter hat den Straßenverkehrsbehörden, den Straßenbehörden und den Polizeibehörden sämtliche Kosten zu erstatten, die ihnen aus Anlass des Genehmigungsverfahrens und der Durchführung der Veranstaltung erwachsen sind oder noch erwachsen. Die Kosten werden von diesen Dienststellen ggf. unmittelbar vom Veranstalter angefordert.

Hinweise:

- Nach § 49 Abs. 2 Nr. 6 StVO handelt ordnungswidrig i. S. des § 24 StVG, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Veranstalter entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 StVO nicht dafür sorgt, dass die in Betracht kommenden Verkehrsvorschriften, Bedingungen oder Auflagen befolgt werden.
- Diese Erlaubnis enthält keine nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Nds. Naturschutzgesetz, Infektionsschutzgesetz, Feiertagsgesetz) erforderlichen Genehmigungen.
-

Kostenentscheidung:
Nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25.01.2011 (BGBl. S.98) in der derzeit geltenden Fassung werden die entstandenen Kosten für die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO nach Geb.Nr. 263 nach pflichtgemäßem Ermessen auf **95,00 €** festgesetzt.

Den Betrag bitte ich innerhalb von 4 Wochen unter Angabe des u.a. Kassenzeichens an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu überweisen.

Kassenzeichen **8301002258669**
IBAN **DE 62 250500 00 0106022403**
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, Klage erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Dajana Ristel
Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Ristel

Interne Buchungskriterien 0820 – 1111002 * x 01 – 112

Hinweis Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i.V.m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite https://www.strassenbau.niedersachsen.de unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Anlage 1 zum Erlaubnisbescheid der NLStBV vom 28.07.2025, AZ: 3422-30056-044/25

Haftung des Veranstalters, Versicherungsschutz

1. Die Veranstaltung stellt eine Sondernutzung im Sinne des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. der entsprechenden Bestimmungen in den Straßengesetzen der Länder dar. Der Veranstalter hat als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.

2. Der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichtet sich der Veranstalter, diese zu erstatten.

4. Der Veranstalter verpflichtet sich, Ansprüche Dritter, die sich aus der zeitweiligen Sperrung von Strecken ergeben können, zu übernehmen.

5. Für ausreichenden Versicherungsschutz nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) hat der Veranstalter zu sorgen.

6. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.

Anlage 2 (allgemein) zum Erlaubnisbescheid der NLStBV vom 28.07.2025, AZ: 3422- 30056 – 044/25

Allgemeine Nebenbestimmungen für radsportliche Veranstaltungen:

1. Die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind (ausgenommen auf für die Veranstaltung gesperrten Straßen) einzuhalten. Die Teilnehmer der Veranstaltung nehmen gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern keine Sonderstellung ein. Vorhandene Radwege sind von den Teilnehmern gem. § 2 Abs. 4 StVO zu benutzen.
   Auf Streckenabschnitten ohne Radweg müssen die Radfahrer einzeln hintereinander fahren. Nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Ausnahmen sind nur im Rahmen dieser Erlaubnis zulässig.
   Die Teilnehmer sind durch den Veranstalter vor Veranstaltungsbeginn auf die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis hinzuweisen.

2. Es darf kein geschlossener Verband gemäß § 27 StVO gebildet werden.
   Ein Aufschließen der einzelnen Gruppen (Pulkbildung) zueinander ist nicht zulässig, so dass im allgemeinen Straßenverkehr keine Beeinträchtigungen hervorgerufen werden.

3. Es dürfen an der Veranstaltung nur Fahrzeuge teilnehmen, die der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen.

4. Der Veranstalter hat alles Notwendige zu veranlassen, damit weder die Teilnehmer der Veranstaltung noch die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr gefährdet werden.

5. Durch Straßenbauarbeiten oder aus anderen Gründen erforderliche Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen haben die Veranstaltungsteilnehmer zu beachten. Im Übrigen sind die Baustellenstrecken und die Umleitungsstrecken besonders vorsichtig zu befahren. Zur Unterrichtung über vorhandene Baustellen wird dem Veranstalter empfohlen, die Fahrstrecke kurz vor Durchführung der Veranstaltung nochmals abzufahren.

6. Der Antragsteller darf die bei der Antragstellung vorgelegte Streckenführung und den vorgelegten Zeitplan nur im Einvernehmen mit der Erlaubnisbehörde oder der örtlich zuständigen Polizeidienststelle und /oder Straßenverkehrsbehörde ändern. Bis zum Veranstaltungstag sind weitere Auflagen der Verwaltungsbehörden möglich.

7. Eventuelle Begleitfahrzeuge sind als solche besonders kenntlich zu machen. Sie haben sich verkehrsgemäß zu verhalten und den allgemeinen Straßenverkehr nicht zu behindern, ihn insbesondere nicht durch Inanspruchnahme der ganzen Straßenseite zu blockieren.

8. Fahrbahnmarkierungen jeglicher Art (z. B. Pfeilzeichen, Beschriftung usw.) dürfen nicht vorgenommen werden. Etwaige Hinweistafeln zur Leitung der Teilnehmer dürfen die Sicherheit amtlicher Verkehrszeichen und -einrichtungen nicht beeinträchtigen und sind nach Abschluss der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Insbesondere dürfen Hinweise und Aufkleber nicht mittels Klebemitteln auf Verkehrszeichen und Beschilderung angebracht werden; falls erforderlich muss berührungsfrei ausgekreuzt werden. Der Träger der Straßenbaulast behält sich vor, nicht entfernte Hinweistafeln etc. auf Kosten des Veranstalters zu entfernen.

9. Zum etwaigen Betrieb von Lautsprechern am Start und Ziel sowie an den Kontrollstellen bedarf es einer besonderen Genehmigung der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde (§ 46 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO).

10. Sofern im Rahmen der Veranstaltung Privatgelände in Anspruch genommen wird, muss der Veranstalter vorher die Einwilligung des Grundstückseigentümers und ggf. des Nutzungsberechtigten einholen.

11. Bei Bedarf sind im Streckenverlauf, insbesondere an Gefahrenstellen, zuverlässige, kenntlich gemachte Ordner (z. B. durch Armbinden oder Warnwesten) einzusetzen. Diese sind darauf hinzuweisen, dass Ihnen keine polizeilichen Befugnisse zustehen und sie den Weisungen der Polizei unterliegen.

12. Sofern die Streckenführung höhengleiche Bahnübergänge quert, sind die Teilnehmer vor Veranstaltungsbeginn ausdrücklich auf die besonderen Gefahren des Eisenbahnbetriebs und auf das von ihnen erwartete strikte Einhalten der verkehrlichen Sorgfaltspflichten beim Befahren der Bahnübergänge hinzuweisen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass an den Veranstaltungstagen von der DB Netz AG oder anderen Eisenbahnbetreibern keine Maßnahmen erwartet werden können, die zu Einschränkungen in der Betriebsführung führen oder die planmäßige Abwicklung des Zugverkehrs in Frage stellen.

13. Auf der Fahrtroute dürfen keinerlei bauliche Anlagen (z.B. Verkaufsstände u. a. m.) sowie Feuerstellen (z.B. Grill) errichtet oder betrieben werden.

14. Der Veranstalter hat für die Vorhaltung eines Sanitätsdienstes und von hygienischen Anlagen zu sorgen.

15. Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für die Abfallentsorgung. Kosten, die durch Verunreinigungen der einbezogenen Straßen, Plätze und Anlagen entstehen, gehen zu Lasten des Veranstalters.

16. Diese Erlaubnis ist mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen vorzuzeigen.

17. Bei Nichterfüllung der Auflagen und Bedingungen dieser Erlaubnis ist die Polizei berechtigt, den Beginn der Veranstaltung bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen zu verschieben oder die Veranstaltung abzubrechen.